

Frohe Ostern



ICH WÜNSCHE IHNEN UND IHREN
FAMILIEN, AUCH IM NAMEN DER
BÜRGERMEISTER DER VERWALTUNGS-
GEMEINSCHAFT HERMSDORF,
EIN GESEGNETES
UND FRIEDVOLLES OSTERFEST.

CONSTANCE MÖBIUS
GEMEINSCHAFTSVORSITZENDE



© maria_lh – stock.adobe.com

Das nächste Amtsblatt erscheint am:
30. April 2022
Der nächste Redaktionsschluss ist am:
18. April 2022

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.vg-hermsdorf.de +++



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Liegenschaften 036601 577-36
Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf..... 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft..... 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Frau Dr. med. Sylke Schneider 036428 61675
..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf

..... 036601 41418

..... Fax: 036601-289694

..... 0174 2011155

Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 01742011309

Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende Verlag
und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Aktuelle Informationen zur Ukraine-Krise

Aus aktuellem Anlass und aufgrund der Vielzahl von Anfragen unserer Bevölkerung zur Ukraine-Krise und ankommender Flüchtlinge möchten wir Ihnen einige Hilfestellungen geben.

Ausführliche Informationen des Landes Thüringen und des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis finden Sie unter:

<https://bimf.thueringen.de/beauftragte/aktuelles/ukraine>
<https://www.saaleholzlandkreis.de/aktuelles-und-presse/mitteilungen/aktuelles-thema/>

Diese Adresse können Sie auch über unsere Internetseite erreichen.

1. Aufenthalt

Seit 1. März 2022 können Ukrainerinnen und Ukrainer, die aus Polen, Tschechien, Österreich nach Deutschland einreisen, ohne Fahrkarte einreisen. Es genügt ihr Pass. Wer anschließend zu Freunden, Verwandten oder Bekannten mit einem Fernverkehrszug weiter reisen möchte, erhält in jedem DB Reisezentrum oder DB Agentur ein kostenfreies „helpukraine“-Ticket. Nahverkehrszüge können ohne jegliche Fahrkarte, allein mit einem Pass oder Ausweisdokument, genutzt werden. Viele Menschen aus der Ukraine benötigen ab sofort bis zum 23.05.2022 kein Visum für Deutschland. Bis zum 23.05.2022 ist Ihr Aufenthalt in Deutschland also auf jeden Fall erlaubt. Während dieser Zeit kann geprüft werden, welche Möglichkeiten für ein langfristiges Aufenthaltsrecht in Deutschland bestehen.

2. Registrierung

Generell gilt: Wer privat unterkommen und keine dringende finanzielle oder medizinische Hilfe benötigt, kann mit der Registrierung auch einige Wochen warten. Viele Behörden sind aktuell überlastet. Es kann also sinnvoll sein, etwas zu warten. Wichtig: Dies gilt nicht für Minderjährige, die allein nach Deutschland gekommen sind. Minderjährige, die ohne ihre Eltern in Deutschland sind, müssen sich sofort registrieren. Wenn Sie eine Unterkunft oder finanzielle oder medizinische Hilfe benötigen, sollten Sie sich sofort registrieren.

3. Wie melde ich bereits untergebrachte Personen?

Benötigte Angaben:

- Name/n der Person/en,
- aktuelle Adresse bzw. Ort der Unterkunft
- telefonische Erreichbarkeit
- Unterbringung seit wann/Datum

Meldung an:

- die E-Mail-Adresse ukraine@lrashk.thueringen.de
- oder an die Telefonnummer 0151/74556766 bzw. 0151/74565770

4. Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz

Schritt 1: Meldung beim Einwohnermeldeamt

Vereinbaren Sie einen Termin beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Wohnortes.

Kontakt der VG Hermsdorf: info@vg-hermsdorf.de
036601/57748
oder 57749 oder 57711

Schritt 2: Termin bei der Ausländerbehörde

Vereinbaren Sie nach der Meldung beim Einwohnermeldeamt einen Termin bei der Ausländerbehörde des Saale-Holzland-Kreises:

Kontakt:

Ausländerbehörde im Ordnungsamt SHK,
Claußstraße 3, 07607 Eisenberg
E-Mail: ordnung@lrashk.thueringen.de

Schritt 3: Termin im Sozialamt SHK - Asyl

Termin im Sozialamt Saale-Holzland-Kreis/ Asyl
(Sozialamt SHK, Schulgasse 15, 07607 Eisenberg),

Bitte mit vorheriger Terminabsprache unter 036691/ 70 601!

Wichtige Infos/ Hinweise

1. Meldebescheinigung mitbringen
2. Ausweisdokumente/ Nachweise von der Ausländerbehörde mitbringen
3. Telefonnummer hinterlassen
4. Mitteilung über jede Änderung, z.B.
 - o Umzug in andere Stadt
 - o wenn Sie zurück in die Heimat reisen
 - o wenn Sie innerhalb des Wohnortes umziehen
 - o neue/ andere Bankverbindung
5. wenn möglich, bitte mit Übersetzer kommen
6. kann die Leistung auf ein Konto gezahlt werden, ggf. über Bevollmächtigten

5. Wie melde ich freien Wohnraum?

Benötigte Angaben:

- Ansprechpartner und telefonische Erreichbarkeit
- Adresse bzw. Ort der möglichen Unterkunft

Meldung an:

- die E-Mail-Adresse ukraine@lrashk.thueringen.de
- oder an die Telefonnummer 0151/74556766 bzw. 0151/74565770

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Informationen aus dem Stadtrat vom 14.03.2022

In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV01/014/2022

Überplanmäßige Ausgabe bei der HH-Stelle 01.01.46480.61100

Kindertagesstätte „Pfiffikus“ - Ausgaben Verpflegung

Der Stadtrat beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 17.943,78 € im Haushaltsjahr 2021 im Deckungskreis 0036 Einnahmen / Ausgaben Verpflegung Kindertagesstätte Pfiffikus zuzustimmen. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 1.90000.04100 (Schlüsselzuweisungen).

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/015/2022

Aufhebungssatzung zur Stellplatzsatzung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die vorliegende Aufhebungssatzung zur Stellplatzsatzung.

Die Vorlage wurde mehrstimmig beschlossen.

BV01/016/2022

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Hermsdorf.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/017/2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung). Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Unter Tagesordnungspunkt 4 gaben Herr Böhm von den Stadtwerken Jena Energie und Herr Hacke von der Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft an Hand einer Präsentation einen Überblick über die Fernwärmeerzeugung sowie die Preisgestaltung und -entwicklung. Im Anschluss beantworteten sie Fragen der anwesenden Bürger. Informationen in der Presse sowie Aushänge in den Wohnhäusern sollen zeitnah folgen.

Weiterhin gab der Bürgermeister unter Tagesordnungspunkt 5 Aktuelle Situation - Krisen in Europa Informationen zur Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge. Auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft sind Kontaktdaten veröffentlicht, wie die Registrierung erfolgen soll bzw. wie freier Wohnraum für die Flüchtlinge gemeldet werden kann.

An dieser Stelle bedankten sich der Bürgermeister und die Stadträte auch bei den Helfern für die Durchführung der erfolgreichen Spendenaktion im Sportlerheim sowie bei den zahlreichen Spendern.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Informationen aus dem Gemeinderat Reichenbach

In der Gemeinderatssitzung am 21.02.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BVGR04/001/2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Reichenbach für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2022 mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Vorlage wurde mehrstimmig beschlossen.

BVGR04/002/2022

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Reichenbach für die Planjahre 2021-2025

Der Gemeinderat möge den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2023 bis 2025 beschließen.

Die Vorlage wurde mehrstimmig beschlossen.

BVGR04/003/2022

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Trauerhalle der Gemeinde Reichenbach

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Trauerhalle der Gemeinde Reichenbach.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR04/004/2022

Vergabe der Aufforstungsarbeiten ehemalige Deponie Reichenbach

Der Gemeinderat möge beschließen, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Baumschule Zech, Gartenbau & Landschaftspflege, Hirschbach 19, 07957 Langenwertsdorf den Zuschlag für die Aufforstungsarbeiten auf der ehemaligen Deponiefläche in Reichenbach mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 40.424,90 € zu erteilen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR04/005/2022

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“ in 07629 Reichenbach

Der Gemeinderat beschließt, den städtebaulichen Vertrag zur Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“ zwischen der Gemeinde Reichenbach und Marcel und Carolin Hädrich gemäß Anlage zu genehmigen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „An der Kirche“

(Gemarkung Reichenbach, Flur 2, Flurstück 358/8)

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat mit Beschluss Nr. BV04/018/2021 am 18. Oktober 2021 die Ergänzungssatzung „An der Kirche“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über die Ergänzungssatzung verlangen.

Hinweise:

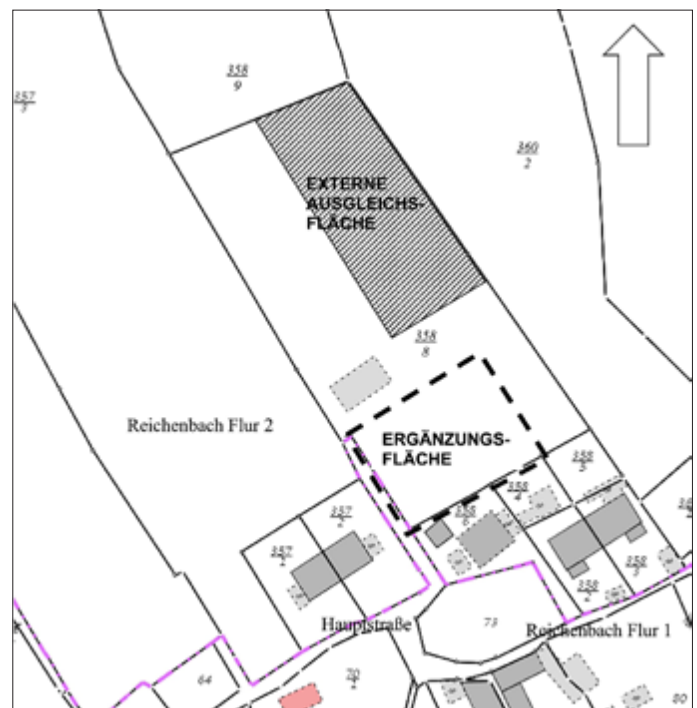
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Reichenbach, 14.03.2022

Steingrüber
Bürgermeister

Anlage:



Grenze der Ergänzungsfläche und der externen Ausgleichsfläche der Ergänzungssatzung „An der Kirche“

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss Nr. BV02/005/2022 die Wahlleiterin und die Stellvertreterin für die Bürgermeisterwahl 2022 berufen. Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beruft Frau Janet Lieber zur Wahlleiterin und Frau Jacqueline Wulf zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl 2022.

Der o.g. Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf
Bürgermeisterin

Bürgermeisterwahl 2022 - Öffentliche Bekanntmachung

über das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12.06.2022 in der Gemeinde Schleifreisen

In der **Gemeinde Schleifreisen** wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar, wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt - § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können **von Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert!

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen** Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Vorschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschluss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der **Anlagen 7 u. 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten



tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 30 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**24 Unterschriften**).

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichen eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (24 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorstandsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine von dem Gemeindevahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bis **zum 09.05.2022** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von dem Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 in 07629 Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 ausgelegt.

Aufgrund der erlassenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen in Bezug auf die Corona-Pandemie bitten wir dringend um Terminvereinbarungen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von dem Gemeindevahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens am**

29.04.2022 / 12.00 Uhr

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der VG Hermsdorf, Zimmer 108 zu den üblichen Sprechzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum 29.04.2022 / 12.00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber statt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 09.05.2022 / 12.00 Uhr behoben sein.

Am 10.05.2022, tritt der Gemeindevwahlausschuss im Dorfgemeinschaftshaus (Altbau), Dorfstraße 54a der Gemeinde Schleifreisen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schleifreisen, den 25.03.2022

(im Original gezeichnet)

Lieber

Wahlleiterin

Informationen aus dem Gemeinderat Schleifreisen

In der Gemeinderatssitzung am 03.03.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BVGR02/001/2022

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Schleifreisen und der Stadt Hermsdorf

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Schleifreisen und der Stadt Hermsdorf beschließen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR02/002/2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schleifreisen für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2022 mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR02/003/2022

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Schleifreisen für die Planjahre 2021-2025

Der Gemeinderat möge den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2021 bis 2025 beschließen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR02/004/2022

Überplanmäßige Ausgabe bei der HH-Stelle 02.01.46400.71200

Tageseinrichtung für Kinder - Zuwendung an Kindertagesstätten

Die Gemeinde möge beschließen, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H. v. 11.065,08 € bei der HH-Stelle 02.01.46400.71200 wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 02.1.90000.00300 Gewerbesteuern.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR02/005/2022

Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beruft Frau Janet Lieber zur Wahlleiterin und Frau Jacqueline Wulf zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl 2022.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeisterwahl 2022 - Öffentliche Bekanntmachung

über das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 12.06.2022 in der Gemeinde St. Gangloff

In der **Gemeinde St. Gangloff** wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

1.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar, wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevwahleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder der Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt - § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können **von Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert!

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen** Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe enthalten.



lergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5** zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragter dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der **Anlagen 7 u. 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 60 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a** zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, oder im Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**48 Unterschriften**).

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichen eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (48 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorstandsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von dem Gemeindevahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bis **zum 09.05.2022** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von dem Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 bzw. im Wahlbüro, Zimmer 108 in 07629 Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 ausgelegt.

Aufgrund der erlassenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen in Bezug auf die Corona-Pandemie bitten wir dringend um Terminvereinbarungen!

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von dem Gemeindevahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages aus-gelegt. Die unter 3.3. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens am**

29.04.2022 / 12.00 Uhr

eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der VG Hermsdorf, Zimmer 108 zu den üblichen Sprechzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur

bis zum 29.04.2022 / 12.00 Uhr

durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber statt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 09.05.2022 / 12.00 Uhr behoben sein.

Am 10.05.2022, tritt der Gemeindevahlausschuss im Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“, Straße der Republik 9 der Gemeinde St. Gangloff zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWG gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein

Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

St. Gangloff, den 25.03.2022

(im Original gezeichnet)

Scheiding

Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena**

Thüringer Landesamt

für Bodenmanagement und Geoinformation

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

im Katasterbereich Pößneck

Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pößneck

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de